

Allgemeine Einkaufsbedingungen von DOMO in EUROPA

Erstellt 2006-08-01

Aktualisiert 2021-03-01

Version 0.1

Seite 1 von 6

0. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe die Ihnen nachstehend zugewiesenen Bedeutungen:

Bedingungen: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen durch DOMO;

Vertrag: Jede mit dem Lieferanten abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen oder detaillierteren Regelungen zu dem Vertrag;

Mangel: Jegliche Abweichung von den Spezifikationen oder jede Art der nicht ordnungsgemäßen Funktion der Produkte;

DOMO: Die Gesellschaft des DOMO-Konzerns, die in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen als (potenzieller) Käufer der Produkte oder Dienstleistungen gegenüber dem Lieferanten auftritt;

DOMO-Konzern: DOMO Chemicals GmbH, eine nach den Gesetzen Deutschlands errichtete Gesellschaft, deren Firmensitz sich in Bau 3101, Am Haupttor, 06237 Leuna, Deutschland befindet, sowie alle ihre Tochtergesellschaften.

Produkte: Alle im Vertrag festgelegten Artikel, Produkte, (Roh-) Stoffe, Handelswaren sowie alle anderen Produkte (u.a. auch Computersoftware), die DOMO geliefert, bereitgestellt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden oder werden sollen.

Dienstleistungen: Alle im Vertrag festgelegten Dienstleistungen, die DOMO angeboten oder für diese erbracht werden oder werden sollen.

Spezifikationen: Die zwischen DOMO und dem Lieferanten vereinbarten detaillierten technischen Daten oder Beschreibungen der Produkte und Dienstleistungen, einschließlich (sofern zutreffend) der in Angebotsanfragen, Bitten um Kostenvorschläge, Angeboten und anderer Kommunikation zwischen DOMO und dem Lieferanten angegebenen technischen Daten oder Beschreibungen. Werden solche Spezifikationen oder Beschreibungen nicht zur Verfügung gestellt, so ist die Spezifikation die zwischen den Parteien üblich oder, falls eine solche Spezifikation/Beschreibung nicht vorhanden ist, die in der Branche allgemein gültige;

Lieferant: Jeder (potenzielle) Lieferant von DOMO.

1. Gültigkeit

- 1.1** Diese Bedingungen gelten für alle Angebotsanfragen, Kostenvorschläge, Vorschläge und Angebote, alle Bestellungen, Vereinbarungen und sonstigen Rechtsbeziehungen (einschließlich Bestellungen durch DOMO, Verträge und außer- oder vorvertragliche Beziehungen) zwischen DOMO und dem Lieferanten bezüglich der Bestellung, Beschaffung, Entgegennahme, Bereitstellung, des Einkaufs, der Lieferung oder sonstiger Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen, es sei denn, dass und soweit DOMO schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen ist.
- 1.2** Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie an uns gesendet werden.
- 1.3** Wenn DOMO und der Lieferant einen Vertrag abschließen oder anderweitig eine Rechtsbeziehung eingehen, für die diese Bedingungen gelten, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auch für

zukünftige Bestellungen, Vereinbarungen und Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zugestimmt.

- 1.4** Alle vertraglichen Beziehungen, die zwischen DOMO und dem Lieferanten im Hinblick auf die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen eingegangen werden und für die diese Bedingungen gelten, sind Geschäfte zwischen unabhängigen Kaufleuten.

2. Angebote, Angebotsanfragen, Bestellungen und Verträge

- 2.1** Alle Angebote des Lieferanten sind für den Lieferanten verbindlich und verstehen sich frei von Kosten, Gebühren und Auslagen für DOMO.

- 2.2** Jegliche Aufforderung seitens DOMO an den Lieferanten zur Abgabe eines Gebots, eines Kostenvorschlags oder eines Angebots sind für DOMO nicht bindend. DOMO ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen des Gebots, des Kostenvorschlags oder des Angebots des Lieferanten sowie der Spezifikationen zu verlangen, ohne an diese geforderte Änderung oder Ergänzung gebunden zu sein.

- 2.3** Mündliche Zusagen oder Absprachen durch oder mit seinen Mitarbeitern sind für DOMO solange nicht bindend, bis und soweit sie schriftlich bestätigt wurden.

- 2.4** Ein vertragliches Verhältnis kommt erst durch die förmliche Unterzeichnung des Vertrages mit den Spezifikationen, den jeweiligen Bedingungen und allen damit verbundenen Nebenverträgen oder sonstigen Vereinbarungen durch DOMO und den Lieferanten für alle Parteien verbindlich zustande.

- 2.5** Mit Vertragsabschluss verlieren frühere Vereinbarungen, Absprachen, Testaufträge und ausstehende Angebote ihre Gültigkeit.

3. Preise, Bezahlung und Sicherheiten für Vorkasse

- 3.1** Alle vom Lieferanten angegebenen Preise gelten ohne Bindungswirkung für die Zukunft und vorbehaltlich der Bedingungen als fest vereinbart auf Basis des Zeit- und Materialaufwands oder wie auf andere Weise in den Spezifikationen und/oder dem Vertrag vereinbart und sind in Euro angegeben (sofern nicht anders angegeben), exklusive Mehrwertsteuer, jedoch einschließlich sonstiger Steuern, Nebenkosten und Auslagen. Alle Preise verstehen sich einschließlich Standardverpackung und Lieferung und sind frei von Einfuhrabgaben. Die Preise enthalten die Bereitstellung des gesamten Materials und alle vorbereitenden oder anderweitigen Arbeiten, die zur Erfüllung der in diesem Vertrag und/oder den Spezifikationen festgelegten Anforderungen und Beschreibungen notwendig sind (einschließlich Inspektionen, Tests, Zertifikate und kostenfreie Lieferung zum Lager oder Verwendungsort bei DOMO). Alle Preise enthalten die Kosten für den Transport des Materials und des Personals, Versicherungen und Zölle, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- 3.2** Die Bezahlung durch DOMO erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung zum Ende des Monats, vorbehaltlich abweichender anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen. Vom Lieferanten ausgestellte Rechnungen, die nicht die entsprechende Bestellnummer und das Datum oder die erforderlichen Angaben gemäß den geltenden rechtlichen und

Allgemeine Einkaufsbedingungen von DOMO in EUROPA

Erstellt 2006-08-01

Aktualisiert 2021-03-01

Version 0.1

Seite 2 von 6

gesetzlichen Bestimmungen enthalten, können nicht beglichen werden.

- 3.3** In Fällen, in denen eine Vorauszahlung vereinbart wurde, ist DOMO berechtigt, als Sicherheit für die Zahlung im Falle eines Widerrufs der Bestellung oder der Kündigung des Vertrags vom Lieferanten die Beistellung einer ausreichenden Sicherheit zu verlangen und jederzeit von einer Muttergesellschaft eine Garantie oder eine unwiderrufliche, primär haftende Vorauszahlungsbürgschaft zu Gunsten von DOMO, die auf erste Anforderung vom Lieferant zu zahlen ist, zu fordern.

- 3.4** Die Zahlung durch DOMO erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung und bedeutet unter keinen Umständen eine Anerkennung von Geschäftsbedingungen oder Preisen oder ein Verzicht auf Rechte im Zusammenhang von Fehlern oder Mängeln.

4. Geistiges und gewerbliches Eigentum

- 4.1** Die Rechte an allen Bildern, Dokumentationen, Spezifikationen, sonstigen Unterlagen und Verpackungsmaterial, in welcher Form auch immer, unabhängig von der Art und Weise der Nutzung oder Speicherung, die dem Lieferanten von DOMO im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe und der Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, liegen bei DOMO. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Dokumentationen, Spezifikationen, sonstigen Unterlagen, Verpackungsmaterialien und alle Kopien davon auf erstes Verlangen von DOMO, in jedem Fall aber unverzüglich nach Beendigung des Vertrages, zurückzugeben.

- 4.2** Der Lieferant überprüft die Richtigkeit und Relevanz der Dokumentation, der Spezifikationen und des Verpackungsmaterials vor Beginn der Vertragsdurchführung und meldet Abweichungen oder Mängel an DOMO; unterlässt er dies, haftet der Lieferant für alle Schäden und Kosten, die DOMO dadurch entstehen.

- 4.3** Der Lieferant ist verpflichtet, die Dokumentation, Spezifikationen und das Verpackungsmaterial eindeutig als Eigentum von DOMO zu kennzeichnen und Dritte über die Eigentumsrechte von DOMO zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, DOMO unverzüglich zu informieren, wenn die Dokumentation, Spezifikationen oder das Verpackungsmaterial beschlagnahmt werden oder dem Lieferant auf andere Weise nicht mehr zur freien Verfügung stehen.

- 4.4** Der Lieferant darf die Dokumentation, die Spezifikationen und das Verpackungsmaterial nicht für andere Zwecke als die, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, verwenden und diese weder ganz noch teilweise reproduzieren, Dritten zur Verfügung stellen oder Dritten in irgendeiner Weise zur Einsichtnahme überlassen.

- 4.5** Der Lieferant garantiert DOMO, dass durch die Nutzung der Liefergegenstände keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden und stellt DOMO insoweit von Ansprüchen Dritter sowie von Schadensersatzzahlungen und Kosten, die DOMO im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehen, frei. Wird ein Anspruch von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung geltend gemacht, wird der Lieferant DOMO auf erste schriftliche Aufforderung von DOMO von allen Kosten und Schadensersatzzahlungen freistellen und schadlos halten.

5. Höhere Gewalt

- 5.1** Im Falle höherer Gewalt wird die von einem solchen Ereignis betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses und entsprechend der Auswirkungen des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entbunden. In diesem Fall wird der Lieferant DOMO unverzüglich schriftlich genauere Informationen geben und DOMO über die Entwicklung auf dem Laufenden halten.

- 5.2** Als höhere Gewalt gilt jede Ursache, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegt und die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags verhindert, behindert oder verzögert und die die betroffene Partei trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht kontrollieren kann, einschließlich u. a. Krieg, Aufruhr, Unruhen, Erdbeben, Überschwemmung, Naturkatastrophen, Epidemie, nationaler oder regionaler Notstand, Quarantäne, Feuer, Explosion, Streik, Aussperrung (außer wenn es in der Macht der betroffenen Partei liegt, dies zu verhindern), Verknappung oder Nichtverfügbarkeit von Materialien (verbunden mit der Nichtverfügbarkeit aus anderen Quellen).

- 5.3** DOMO ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachte Verzögerung für DOMO unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

6. Kündigung

- 6.1** DOMO ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung und ohne vorherige Inverzugsetzung oder Benachrichtigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn der Lieferant eine oder mehrere seiner Verpflichtungen trotz der Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt oder wenn festgestellt wird, dass die Erfüllung ohne Verzug unmöglich sein wird;
- wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren eröffnet oder ein Antrag auf ein solches Verfahren gestellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wurde;
- wenn der Lieferant die Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

Darüberhinausgehende Rechte von DOMO, die Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag zu fordern, bleiben unberührt.

- 6.2** Darüber hinaus ist DOMO zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Lieferant oder jemand in seinem Namen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Umsetzung des Vertrages einem Mitarbeiter, selbständigen Auftragnehmer, leitenden Angestellten oder Direktor von DOMO eine Vergünstigung anbietet oder gewährt.

7. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kenntnisse und Informationen, Zeichnungen, Entwürfe, Verfahren,

Allgemeine Einkaufsbedingungen von DOMO in EUROPA

Erstellt 2006-08-01

Aktualisiert 2021-03-01

Version 0.1

Seite 3 von 6

Dokumentationen und sonstiges technisches und kaufmännisches Wissen über DOMO, die ihm im Rahmen einer Anfrage oder eines Angebots, einer Bestellung und/oder der Vertragserfüllung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke zu verwenden, und Mitarbeiter und Dritte, die diese Kenntnisse und Informationen im Rahmen der Angebotsabgabe, der Bewertung einer Bestellung und für die Vertragserfüllung nutzen, darüber zu informieren.

8. Verbot der Unterauftragsvergabe und der Abtretung Aufrechnung

- 8.1** Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von DOMO ist es dem Lieferant nicht gestattet, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder sie weiter zu vergeben.
- 8.2** DOMO stehen alle gesetzlichen Rechte zur Aufrechnung und Zurückbehaltung seiner Forderungen gegen den Lieferanten zu.
- 8.3** Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von DOMO hat der Lieferant nur dann Anspruch auf Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht, wenn er eine gerichtlich festgestellte oder unbestrittene Gegenforderung hat.

9. Gewährleistung

- 9.1** DOMO kann sich im Falle von Mängeln in jedem Fall auf die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen berufen.
- 9.2** In dringenden Fällen und nach Information des Lieferanten, ist DOMO berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel zu beheben oder einen Dritten mit der Ausführung dieser Arbeit zu beauftragen. DOMO kann für solche Kosten Vorauszahlung verlangen.
- 9.3** Der Lieferant bestätigt, dass er in Besitz eines SCC- oder vergleichbaren Sicherheitszertifikats ist.

10. Haftung

- 10.1** Sofern in diesen Bedingungen nicht anders angegeben, haftet DOMO oder seine Mitarbeiter, selbständigen Auftragnehmer, leitenden Angestellten oder Direktoren in keinem Fall für Schäden oder Verletzungen, welcher Art auch immer und unabhängig von der Art und Weise, wie diese entstanden sind oder zugefügt wurden, gegenüber dem Lieferanten und/oder seinen Angestellten und/oder Personen/Firmen, die für Rechnung und im Namen des Lieferanten arbeiten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie auf der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen.
- 10.2** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haftet der Lieferant nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1** Für alle Beziehungen zwischen den DOMO-Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, Polen oder Italien und dem Lieferanten, für die diese Bedingungen gelten, gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist jedoch ausgeschlossen.

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, der deutschem Recht unterliegt, liegen ausschließlich in der Zuständigkeit der Gerichte von Leuna und Halle/Saale (Deutschland).

- 11.2** Für alle Beziehungen zwischen den DOMO-Gesellschaften mit Sitz in Frankreich, Spanien oder einem anderen Land als den in Ziffer 11.1 genannten Ländern und dem Lieferanten, für den diese Bedingungen gelten, gilt französisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist jedoch ausgeschlossen.

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, der französischem Recht unterliegt, liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Lyon (Frankreich).

12. Anti-Korruption und Anti-Bestechung Compliance

Die DOMO Gruppe ist zu keiner Zeit und unter keinen Umständen an irgendeiner Form von Korruption oder Bestechung beteiligt, toleriert diese in keinem Fall - weder direkt noch indirekt und hat null Toleranz gegenüber korrupten Aktivitäten jeglicher Art.

Alle Geschäftspartner der DOMO Gruppe müssen zu jeder Zeit alle geltenden Anti-Korruptions- sowie Anti-Bestechungsgesetze und -vorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den United States Foreign Corrupt Practices Act, den United Kingdom Bribery Act und den French Loi Sapin II) in vollem Umfang einhalten und dürfen sich nicht auf Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen einlassen, die als Verstoß gegen solche Gesetze, Satzungen oder Vorschriften angesehen werden könnten.

DOMO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sie begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Lieferant die anwendbaren Anti-Korruptions- sowie Anti-Bestechungsgesetze und -Vorschriften nicht einhält - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche von DOMO und ohne dass DOMO dadurch eine Haftung und/oder Strafe entsteht.

13. Incoterms

Die in diesen Bedingungen oder in den Verträgen zwischen den Parteien verwendete Handelsterminologie wird gemäß der letzten Ausgabe der Incoterms, in der von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten und am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung ausgelegt und erläutert.

WARENKAUF

14. Allgemeines

Die Artikel 14 bis einschließlich 20 gelten insofern als sich die Beziehung zwischen DOMO und dem Lieferant auf zu kaufende oder gekaufte Produkte beziehen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Artikeln 14 bis einschließlich 20 und anderen in diesen Bedingungen festgelegten Artikeln, haben die Artikel 14 bis einschließlich 20 Vorrang.

15. Lieferung und Risikoübergang

- 15.1** Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen die Lieferungen „Delivered Duty Paid“ (DDP) an das entsprechende in der Bestellung angegebene Lager

Allgemeine Einkaufsbedingungen von DOMO in EUROPA

Erstellt 2006-08-01

Aktualisiert 2021-03-01

Version 0.1

Seite 4 von 6

von DOMO. Alle Produkte sind dem Frachtführer ordnungsgemäß verpackt und zusammen mit den Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferschein) zu übergeben.

- 15.2** Die vereinbarten und im Vertrag angegebenen Liefertermine und -zeiten sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt ab der Annahme eines Angebots des Lieferanten durch DOMO mittels schriftlicher Bestellung.
- 15.3** Im Falle einer nicht genehmigten Lieferung vor der vereinbarten Lieferzeit ist DOMO berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern.
- 15.4** Bei verspäteter Lieferung gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant wird DOMO rechtzeitig und im Voraus über die Lieferung und jede drohende Überschreitung der Lieferzeit informieren. Eine solche Benachrichtigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung im Falle einer tatsächlichen Überschreitung der Lieferzeit. Wurde für die nicht rechtzeitige Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so berührt diese nicht den DOMO aufgrund der nicht rechtzeitigen Lieferung zustehenden Schadensersatzanspruch, soweit dieser die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt.
- 15.5** Teillieferungen sind nur zulässig, wenn und soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart sind.
- 15.6** DOMO behält sich, ohne dazu verpflichtet zu sein, das Recht vor, vorzeitige und verspätete Lieferungen zu akzeptieren.
- 15.7** Bei der Lieferung von Schüttgut kann DOMO die gelieferte Menge durch Messung mit zugelassenen und geeichten Messgeräten bestimmen.
- 15.8** Die Gefahr geht erst mit dem Empfang der Produkte auf DOMO über, soweit Lieferung DDP vereinbart ist.

16. Dokumentation, Bauteile und Geräte

Alle Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Software, Bauteile, Geräte und Benutzerrechte, die für die Wartung, Reparatur, Verwendung und/oder Lieferung der Produkte erforderlich sind, sind ebenfalls Bestandteil der Lieferung an DOMO und, soweit diese im Zusammenhang mit dem Vertrag speziell angefertigt wurden, geht das Eigentum daran auf DOMO über. Diese Dokumentation wird in der von DOMO angegebenen Sprache erstellt, oder in Englisch, falls keine Sprache angegeben ist.

17. Mängelprüfung und Qualitätskontrolle

- 17.1** 17.1 DOMO prüft die Produkte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Lieferung auf sichtbare Mängel. Versteckte Mängel sind dem Lieferanten spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 17.2** Eine Mitteilung über den Empfang der gelieferten Produkte gilt nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit der Produkte oder als Verzicht auf Rechte oder Rechtsmittel durch DOMO.
- 17.3** Der Lieferant ist verpflichtet, von DOMO gelieferte Rohstoffe, Halbfertigprodukte, Verpackungen und andere Waren vor der Verarbeitung oder Verwendung zu prüfen und zu testen und DOMO alle Unregelmäßigkeiten vor der Verarbeitung oder Verwendung zu melden.

- 17.4** DOMO ist jederzeit berechtigt, unabhängig davon, wo sich die betreffenden Produkte befinden, diese zu inspizieren, zu genehmigen und/oder zu testen oder testen zu lassen. Darüber hinaus kann DOMO jederzeit, ohne dass dafür Zahlungen fällig werden, ein Produkt- oder Bestätigungsmuster verlangen.

18. Qualität

- 18.1** Der Lieferant garantiert, dass die zu liefernden Produkte und die dazugehörige Dokumentation den vereinbarten Spezifikationen, Eigenschaften und Anforderungen entsprechen und für die von DOMO vorgesehene Verwendung vollumfänglich geeignet sind. Wenn diesbezüglich nichts vereinbart wurde, müssen die Spezifikationen, Eigenschaften und Anforderungen den Standardanforderungen für den Geschäftsverkehr dieser Produkte oder zumindest den Zoll- und Handelsregeln entsprechen.
- 18.2** Die Qualität der zu liefernden Produkte muss jederzeit dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Lieferant garantiert auch, dass die Produkte und die dazugehörige Dokumentation allen von den Regierungsbehörden des Bestimmungslandes vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechen.
- 18.3** Der Lieferant garantiert weiterhin, dass die Produkte mit den von DOMO schriftlich genehmigten Produkt- und/oder Bestätigungsmustern übereinstimmen und dass die Produkte jederzeit eine gute und gleichbleibende Qualität aufweisen und frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind.
- 18.4** Sollten während der Herstellung oder Fertigstellung die Produkte oder die dazugehörige Dokumentation bei oder nach der Lieferung zurückgewiesen werden oder auf andere Weise festgestellt werden, dass diese nicht den von DOMO oder einer dafür zuständigen Behörde festgelegten Spezifikationen, Eigenschaften und Anforderungen entsprechen, wird der Lieferant nach alleinigem Ermessen von DOMO das Produkt zur Zufriedenheit von DOMO verändern, so dass es doch noch den Spezifikationen, Eigenschaften und Anforderungen entspricht, oder die von DOMO bereits geleistete Zahlung zurückerstatten, unbeschadet aller weiteren Schadensersatzansprüche, die DOMO zustehen könnten.
- 18.5** DOMO ist berechtigt, beanstandete Produkte und/oder Dokumentationen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf andere Weise auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu verwahren. Werden die Produkte und/oder die Dokumentation bei DOMO gelagert, ist der Lieferant verpflichtet, diese innerhalb von zwei Tagen nach Aufforderung durch DOMO bei DOMO abzuholen.
- 18.6** Der Lieferant wird DOMO über Änderungen, die am Herstellungsprozess der Ware vorgenommen werden müssen, innerhalb einer angemessenen Frist vor der beabsichtigten Änderung informieren.

19. Produkthaftung

- 19.1** Wenn und soweit ein Schaden durch einen Fehler der Produkte des Lieferanten verursacht worden ist und er gegenüber Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet er sich, DOMO von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn und soweit die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er gegenüber Dritten haftet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen von DOMO in EUROPA

Erstellt 2006-08-01

Aktualisiert 2021-03-01

Version 0.1

Seite 5 von 6

19.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne dieses § 19 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von DOMO durchgeführten Rückrufaktion ergeben. DOMO wird den Lieferanten über eine Rückrufaktion so schnell wie möglich informieren. Sonstige Rechtstitel und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

20. Eigentumsvorbehalt

20.1 DOMO akzeptiert nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt an Produkten; jede erweiterte Form des Eigentumsvorbehalts wird nicht akzeptiert.

20.2 Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, mit dem Weiterverkauf der Produkte oder mit der Verarbeitung der Produkte.

ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

21. Allgemeines

Die Artikel 21 bis einschließlich 27 gelten, sofern sich die Beziehung zwischen DOMO und dem Lieferanten auf die Erbringung von Dienstleistungen jedweder Art beziehen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Artikeln 21 bis einschließlich 27 und anderen in diesen Bedingungen festgelegten Artikeln haben die Artikel 21 bis einschließlich 27 Vorrang.

22. Erfüllung

22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag innerhalb der vereinbarten Zeitspanne gemäß einem von DOMO schriftlich genehmigten Zeitplan auszuführen.

22.2 Die vom Lieferanten erbrachten Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von DOMO. Eine technische oder behördliche Abnahme oder die Inbetriebnahme der vom Lieferanten erbrachten Leistungen gilt nicht als Abnahme.

22.3 Werden die vom Lieferanten erbrachten Leistungen von DOMO abgenommen, so erlöschen die Rechte von DOMO in Bezug auf mögliche versteckte Fehler/Mängel nicht.

22.4 Werden die vom Lieferanten erbrachten Leistungen von DOMO nicht abgenommen, wird der Lieferant nach alleinigem Ermessen von DOMO innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Veränderungen zur Zufriedenheit von DOMO vornehmen, um die Spezifikationen, Eigenschaften und Anforderungen zu erfüllen oder wird die von DOMO bereits geleistete Zahlung zurückerstatten, unbeschadet etwaiger Entschädigungsrechte von DOMO für von DOMO erlittene Schäden.

22.5 Bei Überschreitung dieser Frist gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant ist verpflichtet, DOMO rechtzeitig und im Voraus über den Fortschritt und eine drohende Überschreitung der Frist zu informieren. Eine solche Vorankündigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung im Falle einer tatsächlichen Überschreitung der Frist. Wenn die vereinbarten Leistungen nach Ansicht des Lieferanten abgeschlossen sind, hat er DOMO schriftlich darüber zu informieren. Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung teilt DOMO dem Lieferanten mit, ob DOMO die vom Lieferanten erbrachten Leistungen annimmt oder nicht. Wird nach dem Vertrag bei Überschreitung der Frist, innerhalb derer der Auftrag als erledigt gilt, eine Vertragsstrafe fällig,

so berührt dies nicht die Ansprüche von DOMO auf Ersatz von Schäden, die DOMO durch nicht rechtzeitige Erfüllung entstehen, soweit diese Schäden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigen.

22.6 Wenn und soweit die Leistungen in den Räumen von DOMO erbracht werden, sind sie innerhalb der dort geltenden Arbeitszeiten zu erbringen.

22.7 DOMO haftet nicht für Unfälle oder andere Schäden oder Verletzungen, die dem Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder von ihm eingeschalteten Dritten bei der Erbringung von Leistungen, die mit Genehmigung des Lieferanten auf dem Gelände und in den Gebäuden von DOMO erbracht werden, entstehen.

23. Zahlung

Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.

24. Anweisungen

Der Lieferant, sein Personal und die von ihm hinzugezogenen Personen haben sich bei der Erbringung der Leistungen auf dem Gelände und in den Gebäuden von DOMO strikt an die bei DOMO und auf seinem Gelände geltenden Vorschriften und Anweisungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Wohlbefinden sowie an die von DOMO von Zeit zu Zeit erteilten Anweisungen und Richtlinien zu halten, insbesondere in Bezug auf den Transport und die Lagerung von Materialien und Geräten und den Zugang zu den Räumlichkeiten und Gebäuden.

25. Qualität

25.1 Der Lieferant sichert zu, dass das beabsichtigte Ergebnis einschließlich der Nutzungstauglichkeit im Betrieb gemäß dem Auftrag erreicht wird und dass die von DOMO in diesem Zusammenhang festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Ferner garantiert der Lieferant die Eignung und gute Qualität von Entwürfen, Zeichnungen, Richtlinien, Materialien und dergleichen, die von ihm oder in seinem Namen empfohlen, vorgeschrieben oder geliefert wurden.

25.2 Wenn die Dienstleistungen Beratungsleistungen umfassen, garantiert der Lieferant die Richtigkeit und Seriosität dieser Beratungen.

25.3 Schließlich garantiert der Lieferant, dass die Dienstleistungen jederzeit unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Bestimmungen und anderer von Behörden festgelegten Bestimmungen im Bereich der Sozialversicherungsabgaben sowie der Steuer-, Sicherheits-, Umwelt-, Hygiene- und Produktspezifikationen oder anderer Bestimmungen, wie sie nach den am Ort der Ausführung der Arbeiten geltenden Gesetzen gelten, erbracht werden.

26. Mehr- oder Minderleistungen

26.1 DOMO ist jederzeit berechtigt, Änderungen an dem Leistungsumfang vorzunehmen, soweit dies für den Lieferanten möglich ist und diesem schriftlich bestätigt wird. Die vereinbarte Vergütung wird in diesem Fall im Verhältnis zu den vom Lieferanten zu erbringenden Mehr- oder Minderleistungen und den verbleibenden Kosten oder Kosteneinsparungen angepasst.

26.2 Mehrleistung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch DOMO zulässig und darf nur dann in Rechnung gestellt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen von DOMO in EUROPA

Erstellt 2006-08-01

Aktualisiert 2021-03-01

Version 0.1

Seite 6 von 6

27. Untervergabe

- 27.1** Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Ausführung der Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen, es sei denn, DOMO hat zuvor seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. DOMO kann eine solche Zustimmung nur verweigern, wenn berechtigte geschäftliche Gründe vorliegen. Das Fehlen eines SCC-Zertifikats oder eines vergleichbaren Zertifikats in Bezug auf den Subunternehmer gilt ebenfalls als legitimer Grund, die Zustimmung zu verweigern.
- 27.2** Für den Fall, dass DOMO seine Zustimmung zur Unterauftragsvergabe erteilt hat, liegt die Verantwortung für die Erbringung der Leistungen allein beim Lieferanten.